

**Blindengeld** - Geldleistung der / Sozialversicherung (SV) oder der / Sozialfürsorge für hochgradig Sehgeschwache, praktisch Blinde und Blinde. Das B. wird ab Vollendung des 1. Lebensjahres gezahlt, unabhängig von eventuellem Verdienst oder anderem Einkommen. Es beträgt monatlich

- in Stufe I für hochgradig Sehgeschwache (1/25 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) 30 Mark;
- in Stufe II für praktisch Blinde (1/50 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) 60 Mark;
- in Stufe III für Blinde (1/200 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) 120 Mark.

Sind Blinde noch auf andere Weise gesundheitlich geschädigt, wird B. in Abhängigkeit von der Schwere der weiteren Schädigung in 3 weiteren Stufen gezahlt:

- in Stufe IV  
für hochgradig Sehgeschwache 50 Mark,  
für praktisch Blinde 80 Mark,  
für Blinde 160 Mark;
- in Stufe V  
für hochgradig Sehgeschwache 120 Mark,  
für praktisch Blinde 150 Mark,  
für Blinde 210 Mark;
- in Stufe VI  
für hochgradig Sehgeschwache 180 Mark,  
für praktisch Blinde 210 Mark,  
für Blinde 240 Mark.

Bürger, die eine Rente der SV oder eine an deren Stelle gezahlte Versorgung beziehen oder für die zu einer Rente bzw. Versorgung Kinderzuschlag (↗ Zuschlag zur Rente) gezahlt wird, erhalten das B. von der SV, andere Bürger bekommen es von der Sozialfürsorge (§§ 57, 58, 60 Renten-VO; §§ 13, 14 Sozialfürsorgeverordnung vom 23.11.1979, GB1.I 1979 Nr. 43 S. 422; § 7 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24.4. 1986, GB1. 11986 Nr. 15 S. 243).

**Blutalkoholuntersuchung** / Ordnungsstrafverfahren

**Blutgruppengutachten** / Vaterschaftsfeststellung

**Bodenanteil** - besondere Form des Anteils der LPG-Mitglieder an der Verteilung der für die Konsumtion bestimmten Einkünfte der LPG. B. sind eine Anerkennung für Aufwendungen der Bodeneigentümer vor Eintritt in die LPG und werden den Genossenschaftsbauern entsprechend den von ihnen in die LPG eingebrachten Bodenflächen gewährt, wenn ein Beschluß der Vollversammlung darüber vorliegt. In den ersten Jahren der genossenschaftlichen Entwicklung erhielten LPG-Mitglieder ihren Anteil an den zu verteilenden genossenschaftlichen Einkünften in LPG Typ I bis zu 40 Prozent, in LPG Typ II bis zu 30 Prozent und in LPG Typ III bis zu 20 Prozent als B. Genossenschaftsbauern, die kein oder wenig Land in die LPG eingebracht hatten, erhielten auf Wunsch B. für solche Flächen, für die kein anderes LPG-Mitglied Anspruch auf B. hatte. Mit der weiteren Entwicklung der Genossenschaften

## **Brandschutz**

und der genossenschaftlichen Produktion änderte sich die Funktion der B. Der Umfang des eingebrachten Bodens verlor bei der Bemessung des Anteils der LPG-Mitglieder an den zu verteilenden Einkünften an Bedeutung, die Arbeitsleistungen der Genossenschaftsbauern rückten immer stärker in den Vordergrund. Die Höhe der B. wurde wesentlich reduziert, und sie dienen nunmehr der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Bodeneigentum (Steuern, hypothekarische Belastungen). Genossenschaftsbauern, die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen können und keinen Anspruch auf andere, gleichwertige Unterstützung haben, erhalten auch dann B., wenn für arbeitsfähige Genossenschaftsbauern die Zahlung nicht vorgesehen ist.

**Bodenbereitstellung** / Inanspruchnahme eines Grundstücks Nutzung von Grundstücken durch Bürger

**Bodennutzung** / genossenschaftliches Bodennutzungsrecht / Kleingarten / landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft / Nutzung von Grundstücken durch Bürger / persönliche Hauswirtschaft

**Bodenrecht** - Zweig des einheitlichen sozialistischen ? Rechtssystems der DDR, dessen Rechtsnormen die Bodenverhältnisse regeln. Das B. trägt zur planmäßigen, effektiven und rationellen Bodennutzung unter Beachtung der jeweiligen Funktion des Bodens bei. Es enthält allgemeinverbindliche Grundsätze und Anforderungen für die Bodennutzung, regelt die Methoden und Rechtsformen zur Gestaltung und zum Schutz der Bodenverhältnisse sowie die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsnormen.

In Art. 15 Verfassung wird der Boden als kostbarer Naturreichtum bezeichnet, der geschützt und rationell genutzt werden muß. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden. Daraus abgeleitet, hat das B. spezifische Leitungs-, Planungs-, Eigentums- und Nutzungsrechtsverhältnisse zu regeln. In einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen werden die Verantwortung der staatlichen Organe bei der Leitung und Planung der Bodennutzung, das Eigentum am Boden und die Rechtsformen seiner Nutzung, die rechtliche Gestaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch die VEG und LPG (↗ genossenschaftliches Bodennutzungsrecht) sowie die Anforderungen und Formen bei der Veränderung von Eigentums- und Nutzungsrechten an Grundstücken geregelt.

**Brandschutz** - Gesamtheit aller Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden, zu ihrer Begrenzung und zur Brandbekämpfung sowie zum